

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	258/
			16-
			21
AusIB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Gültigkeitserklärung der Direktwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Rüsselsheim am Main am 24. September 2017 sowie der Stichwahl am 8. Oktober 2017

M-Nr.: 300/17

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage der Wahlleiterin zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Beschluss

1. Der Einspruch gegen die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Rüsselsheim am 8. Oktober 2017 wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die am 24. September 2017 durchgeführte Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main sowie die daran anschließende Stichwahl am 8. Oktober 2017 werden gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 74 Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Begründung:

A. Feststellung des Wahlergebnisses der Direktwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Rüsselsheim am Main am 24.09.2017

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2017 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	44.489
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	27.391
Zahl der gültigen Stimmen:	26.541
Zahl der ungültigen Stimmen:	850

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familien- u. Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	%
1	Burghardt, Patrick	CDU	13.005	49,0
2	Walczuch, Joachim	WsR	6.732	25,4
3	Bausch, Udo	Udo Bausch	6.804	25,6

Keiner der Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Demnach wurden folgende zwei Bewerber zur Stichwahl am 8. Oktober 2017 zugelassen:

Lfd. Nr.	Familien- u. Rufname	Träger des Wahlvorschlags
1	Burghardt, Patrick	CDU
3	Bausch, Udo	Udo Bausch

B. Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zur Direktwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Rüsselsheim am Main am 08.10.2017

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Oktober 2017 das endgültige Wahlergebnis der Stichwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	44.498
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	16.807
Zahl der gültigen Stimmen:	16.694
Zahl der ungültigen Stimmen:	113

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familien- u. Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	%
1	Burghardt, Patrick	CDU	8.234	49,3
2	Bausch, Udo	Udo Bausch	8.460	50,7

Demnach wurde der Bewerber Udo Bausch zum Oberbürgermeister gewählt, da er die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 KWG in Verbindung mit § 73 KWO am 16.10.2017.

C. Einspruch gegen die Wahl

Gemäß § 49 KWG in Verbindung mit § 25 KWG kann jede Wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Ergebnisses bis zum 30.10.2017 Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Zeitlich vor der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl eingelegte Einsprüche sind ebenfalls zu behandeln.

Gegen die Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters wurden fristgerecht insgesamt fünf Einspruchsschreiben von derselben Person vorgelegt. Hierbei handelt es sich um jeweils den gleichen Text, der im Wesentlichen um Passagen ergänzt wurde. Die Schreiben sind als

Anlagen 1 bis 5 beigefügt. Formal werden die Schreiben als ein eingelegter Einspruch gewertet.

Bis zum Ende der Ausschlussfrist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind insgesamt 24 Unterstützungsunterschriften bei der Wahlleiterin eingereicht worden. Das entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungs-Quote von mindestens 100 Wahlberechtigten. Gemäß § 25 KWG ist demnach der Einspruch als unzulässig abzuweisen.

Unabhängig von der formalen Prüfung wurden die einzelnen Punkte des Einspruches auch wahlrechtlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ergab, dass sowohl die Direktwahl zum Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main am 24.09.2017 als auch die Stichwahl am 08.10.2017 richtig und rechtskonform gemäß den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung und insbesondere des Wahlerlasses des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 31.08.2015 einschließlich der vom Ministerium vorgegebenen Vordruckmuster durchgeführt wurde.

Rüsselsheim am Main, den 14.11.2017

Gertrude Hartung
Wahlleiterin